[die autorin]
Gabi schäfer

Systematische Abrechnungsfehler und ihre Vermeidung

„… Zählt man die Einbußen aus systematischen Abrechnungsfehlern zusammen, ergibt sich leicht ein fünfstelliger Euro-Fehlbetrag pro Kalenderjahr, der solange Jahr für Jahr fehlen wird, bis der Praxisinhaber sich entschließt, etwas zu tun …“

Was ist ein systematischer Abrechnungsfehler? Während „normale“ Abrechnungsdefizite meist auf mangelhafter Karteidokumentation beruhen und dazu führen, dass vereinzelt erbrachte Leistungen nicht abgerechnet werden, ist der systematische Abrechnungsfehler die Implementierung falsch verstandener Abrechnungsregeln. Das bedeutet, dass manche Behandlungen grundsätzlich falsch abgerechnet werden, weil das notwendige Abrechnungswissen nicht vorhanden ist. Ein eklatanter und häufiger Abrechnungsfehler ist die Nichteinbeziehung des Weisheitszahns in das Honorar einer Prothese nach der BEMA-Nr. 96. Praxisverwaltungsprogramme entfernen hier gerne das „E“ auf dem Weisheitszahn und berechnen für das Zahnarzthonorar die BEMA-Nr. 96b, obwohl die BEMA-Nr. 96c richtig wäre. Der Schaden beträgt 23,26 Euro je Fall, was sich bei zwei Fällen pro Woche auf 1.100 Euro pro Jahr summiert und damit bereits in der Größenordnung der jährlichen „Softwarepflegegebühr“ liegt.

Ähnlich verhält es sich mit der Position 98a für den „individualisierten“ Löffel. Während ein individueller Löffel im Labor gefertigt werden muss, wird bei einem individualisierten Löffel ein Konfektionslöffel am Stuhl an die Kieferform angepasst. Seit der BEMA-Änderung 2004 ist dies Verfahren unter der BEMA-Nr. 98a abrechenbar. Wer hier die Fortbildung verschlafen hat, rechnet mangels besseren Wissens diese Position nie ab, selbst wenn sie regelmäßig in der Praxis erbracht wird. Der Schaden bei zwei individualisierten Löffeln pro Woche beträgt ca. 2.100 Euro pro Jahr.

Auch die BEMA-Position 89 gehört zu den Kandidaten, bei denen Abrechnungsregeln gerne falsch interpretiert werden: BEMA-Nr. 89 ist nicht nur für Einschleifmaßnahmen im Gegenkiefer berechenbar, sondern auch für Maßnahmen in demselben Kiefer, wo Zahnersatz eingegliedert wird, sobald gesunde Zähne oder festsitzender Zahnersatz eingeschliffen werden. Ferner ist sie im Zusammenhang mit der BEMA-Pos. 100b abrechenbar, was weitgehend unbekannt ist. Auch hier ergeben sich wieder 1.100 Euro Abrechnungsschaden pro Jahr, falls man die 89 zweimal pro Woche aus Unwissenheit nicht abrechnet.

Seit es „andersartige“ Kronen gibt, werden auch bei Kassenpatienten für diese Kronen die Provisorien nach der GOZ-Nr. 227 bzw. 512/514 abgerechnet und nicht nach der BEMA-Nr. 19. Zwischen der BEMA-Nr. 19 und der GOZ-Nr. 227 besteht seit dem Erlass der GOZ im Jahre 1987 ein gravierender Unterschied: während die BEMA-Nr. 19 die Herstellung und Eingliederung des Provisoriums erfasst und die Abnahme und Wiederbefestigung bei einer Anprobe nach der BEMA-Nr. 24c berechnet wird, fasst die GOZ-Nr. 227 die zahnärztliche Leistung der Eingliederung als auch die Abnahme und Wiedereingliederung der Provisorien nach Anproben zusammen. Die GOZ 227 erfasst jedoch NICHT die technische Herstellung des Provisoriums, das über die BEB-Nr. 1409 nach §9 GOZ als Laborauslage separat abzurechnen ist. Wird bei privaten und andersartigen Provisorien dieser Laborbeleg aus Unkenntnis nicht erstellt, summiert sich das bei nur zwei Fällen pro Woche auf ca. 2.000 Euro pro Jahr. Zählt man nur die Einbußen aus den oben erwähnten systematischen Abrechnungsfehlern zusammen, ergibt sich leicht ein fünfstelliger Euro-Fehlbetrag pro Kalenderjahr, der solange Jahr für Jahr fehlen wird, bis der Praxisinhaber sich entschließt, etwas zu tun.

Was kann er nun tun, um diese systematischen Abrechnungsfehler auszumerzen? Sehr effizient ist ein Praxistermin vor Ort, bei dem ein Berater in der Praxis die individuellen Abrechnungsdefizite aufdeckt und die korrekten Abrechnungsregeln den Verantwortlichen im individuellen Gespräch vermittelt. Wer diesen Aufwand scheut, kann eines der zahlreich angebotenen Abrechnungsseminare besuchen. Bei der Auswahl des Referenten sollte darauf geachtet werden, dass dieser genug Praxisnähe und Praxiserfahrung hat und auch im Seminar aktuelle Fragen der Teilnehmer beantworten kann, ohne dadurch gleich aus dem Konzept zu geraten. Wem auch dies zu aufwendig ist, der sollte sich wenigstens der im Internet kostenlos verfügbaren Abrechnungshilfen bedienen. So findet man unter www.synadoc.de einen Therapieplanrechner, der Heil- und Kostenpläne in Sekundenschnelle korrekt und vertragskonform berechnet. Man kann sich auch unter 07 00/67 33 43 33 kostenlos eine zeitlich befristete Version der Synadoc-CD bestellen, einer digitalen Planungshilfe für Zahnersatz, Reparaturen und Wurzelbehandlungen. |

[Gabi Schäfer]

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 13 Jahre in mehr als 1.800 Seminaren 56.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 650 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

Tel./Fax: 07 00/07 96 23 62
E-Mail: gs@synadoc.ch